

Dr. Schröck & Miller

Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Augustenstraße 1, 87629 Füssen

Vorab per Telefax: 0921/504-439

Amtsgericht Bayreuth
-Familiengericht -
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

Dr. jur. Jörg A.E. Schröck*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Oliver Miller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

EILSACHE, bitte sofort vorlegen!!!

In Kooperation mit:
Steuerberater

In dem Verfahren

W. J. ... H.

wegen Umgang e.A.
Az.: neu

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

Datum: 23. Juli 2013

unser Zeichen: 256/13JS21/JS

Datei: d3/d371-13

Antrag auf Gewährung des Umgangsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung, § 1684 BGB

Herr W. J. ...

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: RA Dr. Jörg Schröck,
Augustenstr. 1, 87629 Füssen

gegen

Frau H. ...

- Antragsgegnerin -

wegen Gewährung des Umgangsrechts
vorläufiger Verfahrenswert: 1.500,00 €,
stelle ich namens und im Auftrag des Antragstellers folgenden

Zentrale
Füssen: Augustenstraße 1
87629 Füssen

Postfach: 1466
87620 Füssen

Zweig-
Stelle: Bavariaring 6
87600 Kaufbeuren

Telefon: 08362 - 7136

Telefax: 08362 - 38774

Mail: info@schroeckundmiller.de

Internet: www.familienrecht-allgaeu.de

* Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht
im Deutschen Anwaltsverein

Bank: Deutsche Bank Kempten

BLZ: 733 700 24

Konto-Nr.: 16 999 66

Inhaber: Dr. Schröck

Id-Nr.: 92 137 084 852

Antrag:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Antragsgegnerin verpflichtet, dem
Antragsteller in den anstehenden Sommerferien persönlichen Umgang mit seinen Kindern

- S. J. ... geb. am ...

- W. J. ... geb. am ...

zu gewähren und zu diesem Zweck die Kinder am Samstag, den 03.08.2013 um 16:00 Uhr vor ihrer Wohnung in I ... dem Antragsteller zu übergeben und am Samstag, den 24.08.2013 um 20.00 Uhr wieder entgegen zu nehmen.

Begründung:

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind nicht miteinander verheiratet, führten seit April ... eine nichteheliche Lebensgemeinschaft und leben nun seit dem ... voneinander getrennt. Aus dieser Beziehung sind die im Antrag bezeichneten Kinder hervorgegangen.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Eine gemeinsame Sorgeerklärung haben die Eltern nicht abgegeben, weshalb weiterhin die Antragstellerin alleine sorgeberechtigt ist. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben sich am ... getrennt. Die Kinder leben seither bei der Antragsgegnerin. Seit der Trennung bis April ... hatte der Antragsteller regelmäßig Umgang mit seinem Sohn und seiner Tochter, auch in den Ferien. Die Kinder sind ausgesprochen gerne beim Antragsteller.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Seit Sommer 2012 traten Probleme mit der Regelung des Umgangs zu den Kindern auf. Diese haben sich im Lauf der Zeit zunehmend verschärft. Ab Ende April 2013 kommt es zu massiven Schwierigkeiten bei der Ausübung des Umgangsrechts. Obwohl die Antragstellerin ausdrücklich damit einverstanden war, dass die Kinder die Hälfte der Pfingstferien 2013 beim Antragsteller verbringen, hat die Antragsgegnerin die Kinder ohne nähere Angabe von Gründen den Umgang nicht ermöglicht. Sie nannte dem Antragsteller für die Pfingstferien keinen konkreten Termin, wann die Kinder abgeholt werden könnten. Der Antragsteller kann sich das Verhalten der Antragsgegnerin nicht erklären. Vermittlungsversuche des Jugendamts blieben ohne Erfolg. Sie hat auch keine Begründung hierfür gegeben. Es zu befürchten, dass für die anstehenden Sommerferien 2013 sich gleiche wiederholt wie in den Pfingstferien 2013. Auch jetzt wurde nur mündlich eine allgemeine Zusage zum Umgang für die Hälfte der Sommerferien gegeben. Doch auf konkrete (schriftliche) Benennung von Abhol- und Bring-Termine lässt sich die Antragsgegnerin nicht ein.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Die Weigerung der Antragsgegnerin verletzt den Antragsteller in seinem Umgangsrecht, das ihm gemäß § 1684 Abs. 1 BGB zusteht. Das Verhalten der Antragsgegnerin schadet dem Wohl der Kinder. Der Umgang mit ihrem Vater ist für die Kinder sehr wichtig. Sie waren immer gerne bei

ihm. Die Gewährung des Umgangsrechts gerade auch für die geplanten Sommerferien dient daher dem Kindeswohl in besonderer Weise.

Es besteht auch ein Anordnungsgrund, weil die Sommerferien unmittelbar bevorstehen und zu befürchten ist, dass sich hier das gleiche Verhaltensmuster wie bei den Pfingstferien abspielt, mit dem Ergebnis, dass es zu keinem Ferienumgang des Antragstellers mit seinen Kindern kommt.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht